

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 25 (1933)  
**Heft:** 8  
  
**Rubrik:** Arbeiterbewegung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Schweizerische Tapetenhandel.

Als Sonderheft 15 der « Volkswirtschaft » erscheint die 9. Veröffentlichung der Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über den schweizerischen Tapetenhandel. Die Preisbildung für Tapeten ist zwar nicht von massgebender Bedeutung weder für die Volkswirtschaft noch für den einzelnen, macht doch der Anteil der Tapeten an den Gesamtbaukosten nur 0,3 bis 0,5 Prozent, in einzelnen Fällen etwas mehr, aus. Die Tapete ist jedoch ein sehr interessantes Beispiel eines durch den Handel kartellierten Produktes.

Die Schweiz bezieht fast alle Tapeten aus dem Ausland, in der Hauptsache aus Deutschland. Der schweizerische Tapetenhandel ist im Verein schweizerischer Tapetenhändler, dem etwa 50 Firmen angehören, straff organisiert. Der Verband bestimmt die Aufschläge auf die Fabrikpreise, die etwa 300 bis 400 Prozent ausmachen. Es ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass auf den festgesetzten Bruttopreisen ziemlich hohe Rabatte gewährt werden, so an die Baumeister, Architekten, Maler in der Höhe von 25 Prozent, an Wiederverkäufer noch mehr. Aber trotzdem beträgt die Kleinhandelsspanne noch über 200 Prozent des Einstandspreises. Die Preisbildungskommission ist jedoch der Meinung, dass dennoch keine übermässigen Profite im Tapetenhandel gemacht werden, denn diese übermässige Handelsspanne wird verursacht durch eine gewaltige volkswirtschaftliche Verschwendung, die vor allem durch die periodische Herstellung der Musterkollektionen verursacht wird und anderseits durch das Modorisiko. Es ist im Tapetenhandel üblich, alle zwei Jahre, seit kurzem sogar alle Jahre, neue Muster herauszubringen. Für diese Kollektionen sind nun derart grosse Tapetenmengen notwendig, dass das Material, das eine einzige grosse Tapetenfirma in 2 Jahren zur Erstellung der Lagerkollektionen verschneiden muss, genügen würde, um sämtliche Dreizimmerwohnungen, die in der Stadt Zürich und in allen grössern Gemeinden des Kantons Zürich in einem Jahr guter Baukonjunktur erstellt werden, zu tapezieren. Die Kosten werden natürlich auf die Konsumenten abgeladen. Auch das Modorisiko soll den Tapetenhandel mit etwa 16 Prozent des Einkaufswertes belasten. Eine Sanierung auf diesem Gebiet wäre also nur möglich durch konsequente Vereinheitlichung der Produktion und rationellere Verwertung der Musterkollektionen.

Die sehr interessante Tapetenstudie der Preisbildungskommission ist ein weiterer Beweis dafür, dass die Kartelle in der privatkapitalistischen Wirtschaft meistens gar nicht rationell arbeiten und vor allem der volkswirtschaftlichen Verschwendung nicht Einhalt gebieten. Auch dieser Fall schreitet direkt nach einer planwirtschaftlichen Lösung des Problems unter Mitwirkung der Konsumenten.

---

## Arbeiterbewegung.

### Tagungen schweizerischer Verbände.

Der Verband schweizerischer Postbeamten hielt am 23. und 24. Juni in Luzern seine Delegiertenversammlung ab. Neben der Behandlung einer Reihe von internen Fragen nahm die Versammlung Stellung zu dem Verhältnis zwischen Personalorganisation und Verwaltungsbehörden, da diese Frage durch Aeusserungen seitens der Verwaltung aufgerollt wurde. Die Delegiertenversammlung betonte in einer Entschliessung, dass die Verbandstätigkeit und die gegenseitigen Beziehungen zwischen Verband und Verwaltung von parteipolitischen Einflüssen freizuhalten sind; doch die gewerkschaftliche Freiheit und die Notwendigkeit, in Wirtschaftsfragen mit der grossen Bewegung der organisierten Arbeitnehmer zusammenzuarbeiten, werden als Voraussetzung der

wirksamen Wahrnehmung der dem Verband anvertrauten ausserberuflichen Aufgaben bezeichnet. Die Tagung beschloss sodann die Erhebung eines Extrabeitrages zugunsten der Arbeitslosen. Im Anschluss an die Verhandlungen wurde am 25. Juni eine schlichte Feier veranstaltet anlässlich des 40jährigen Bestehens des Verbandes.

Die Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Telephon- und Telegraphenbeamten tagte am 30. Juni und 1. Juli in Bern. Neben der Erledigung der ordentlichen Jahresgeschäfte kam die Frage des gemeinsamen Sekretariates mit den übrigen Verbänden des Postpersonals zur Sprache. Es wurde mit grosser Mehrheit beschlossen, der Zentralvorstand habe bis zum nächsten Jahre Bericht zu erstatten über die unternommenen Schritte zur Erreichung einer einheitlichen Personalorganisation des Post-, Telephon- und Telegraphenpersonals (Zusammenlegung der Sekretariate und der Presse). Mit 24 gegen 21 Stimmen wurde der Jahresbeitrag von 19 auf 20 Franken erhöht. Einhellig fand ein Antrag auf Erhebung eines ausserordentlichen Beitrages zugunsten der Arbeitslosen Zustimmung.

Der Verband schweizerischer Post-, Telephon- und Telegraphenangestellter hatte seine ordentliche Abgeordnetenversammlung in Biel vom 29. Juni bis 1. Juli. Neben der Erledigung der üblichen Traktanden wurde beschlossen, an die übrigen dem Föderativverband angeschlossenen Verbände des Postpersonals zu gelangen mit der Anregung, es sei zu prüfen, ob nicht eine gemeinsame Verbandszeitung geschaffen werden könne. Ferner wurde, wie bei den übrigen Verbänden des Föderativverbandes, ein Antrag auf Erhebung eines Extrabeitrages zugunsten der Arbeitslosen gestellt und einmütig angenommen. Die Delegierten hörten sodann ausführliche Referate von Kollegen Dr. Weber über die eidgenössische Finanzlage und die Erhebung einer Krisensteuer und von den Kollegen Rohner und Redard über gewerkschaftliche, wirtschaftliche und politische Probleme der Gegenwart.

## **Metallarbeiter.**

Die Elektriker und die Sanitär-Monteurs des S.M.U.V., Sektion Zürich, haben beschlossen, in den Streik zu treten. Für beide Berufsgruppen ist der Gesamtarbeitsvertrag auf Ende Juni gekündigt worden, ohne dass es möglich war, ihn auf befriedigender Grundlage zu erneuern. Die Unternehmer beabsichtigen, eine Lohnreduktion durchzuführen. Es wäre höchstens möglich gewesen, den Vertrag zu verlängern bis im Winter, in welchem Zeitpunkt natürlich eine Vertragsverschlechterung viel schwieriger abzuwehren wäre. Der Streik wird seit dem 1. Juli ziemlich geschlossen geführt. Bei den Monteuren sanitärer Anlagen macht auch eine Gruppe der R.G.O. mit. Sämtliche Gewerkschaftsinstanzen sind aufgefordert, nur nach den Weisungen der Streikleitung des S.M.U.V. zu handeln und jede Unterstützung der R.G.O. abzulehnen.

## **Typographen.**

Der Gesamtarbeitsvertrag im schweizerischen Buchdruckergewerbe wollte von seiten der Buchdrucker gekündigt werden. Nachdem man sich im Februar verständigt hatte, den Kündigungstermin auf den Juni zu verschieben, fanden nun in diesem Monat Besprechungen statt zwischen den Vertretern der Buchdrucker und der Gehilfen. Nach zähen Verhandlungen in Interlaken wurde am 14. Juni ein Schlussprotokoll genehmigt, das seither von den Delegiertenversammlungen beider Parteien mit Mehrheit ratifiziert worden ist. Danach wird die Dauer des Gesamtarbeitsvertrages um ein Jahr verlängert bis Ende August 1934, unter der Voraussetzung, dass Artikel 36 des Vertrages, der die Minimal-löhne regelt, abgeändert wird. Es erfahren nämlich die Mindestlöhne eine Re-

duktion um 3 bis 5 Franken in der Woche. Das bedeutet jedoch nicht einen allgemeinen Lohnabbau, da die Lohnregelung in den Betrieben der freien Vereinbarung zwischen Prinzipalen und Gehilfen überlassen wird wie bisher. Die reduzierten Mindestlöhne werden vor allem Geltung haben für die neu in den Beruf Eintretenden. An den übrigen Arbeitsbedingungen wird durch das Abkommen von Interlaken nichts geändert. Dagegen verpflichten sich die Arbeitgeber eine Invalidenzzuschusskasse zu schaffen, die durch wöchentliche Beiträge der Prinzipale im Betrage von 50 Rappen auf den Kopf der beschäftigten Gehilfen gespiesen wird.

## Arbeitsrecht.

### Fortdauer der Nicht-Betriebsunfallversicherung.

Im Jahresbericht 1932 der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt sind einige wichtige Fälle aus der Rechtsprechung des eidgenössischen Versicherungsgerichtes erwähnt.

Ueber die Frage der Fortdauer der Nichtbetriebsunfallversicherung bei Bestehen eines Lohnanspruchs im Falle von Krankheit, obligatorischem Militärdienstes u. dgl. (Art. 335 des Schweizerischen Obligationenrechts) sprach sich das Gericht in nachstehendem Falle aus. Gemäss den Anstellungsbedingungen hatte jeder Arbeiter des betreffenden Betriebes im Erkrankungsfall Anspruch auf den halben Lohn für maximal 15 Wochen. Die Anstalt lehnte die Entschädigung eines Unfalls ab, der während der Krankheit eines Arbeiters eingetreten war. Sie vertrat dabei folgenden Standpunkt. Wenn man überhaupt einen Lohnanspruch nach Art. 335 O.R. dem — für die Fortdauer der Versicherung massgebenden — Lohnanspruch im Sinne von Art. 62 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes gleichstellen wolle, könne doch immer nur ein voller Lohnanspruch die Fortdauer der Versicherung bewirken. Einen solchen vollen Lohnanspruch habe aber der Verunfallte nicht gehabt; nach den für ihn geltenden Anstellungsbedingungen sei er nur zum Bezuge des halben Lohnes berechtigt gewesen. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat diese Auffassung geteilt. Als Lohn im Sinne von Art. 62 K. U. V. G. sei nur das volle Arbeitsentgelt anzuerkennen, wie denn auch die Versicherungsleistungen stets nur auf Grund des vollen Arbeitsentgelts geschuldet würden. Ein die Versicherung verlängernder Lohnanspruch hätte daher für den Kläger nur dann angenommen werden können, wenn Art. 335, der einen eigentlichen vollen Lohnanspruch vorsieht, durch abweichende Vertragsbestimmungen (wie die vorliegenden: halber Lohnanspruch für 15 Wochen) nicht ersetzt werden könnte, also zwingendes Recht enthielte. Letzteres sei zu verneinen. Art. 335 O.R. enthalte nur sogenanntes dispositives, subsidiäres Recht; er könne nur dann Geltung beanspruchen, wenn nicht schon durch eine vertragliche Regelung den Interessen der Arbeitnehmer im Fall von Krankheit, obligatorischem Militärdienst usw. Rechnung getragen worden sei.

## Buchbesprechung.

*Dr. Ernst Ackermann. Freigeld und Wirklichkeit.* Verlag Frobenius A.-G., Basel. 75 Seiten.

Der Vorsteher des statistischen Bureaus der Schweizerischen Nationalbank, Dr. Ackermann, erörtert die Postulate der Freiwirtschaftler. Es ist eine der wenigen Publikationen, die sich eingehend und kritisch objektiv mit diesen Theorien auseinandersetzen. Die in vorbildlicher Klarheit geschriebenen Ausführungen eines Fachmannes dürften dazu dienen, die oft auf blossem Schlagwortniveau geführten Diskussionen sachlicher zu gestalten. W.